

Die Reform der Jobcenter- Fortschritt oder verpasste Chance?



VORTRAG
IN DER
FORSCHUNGSSTELLE FÜR
SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
DER
UNIVERSITÄT HAMBURG
14.DEZEMBER 2010

Gliederung

2

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Bisherige Umsetzung des SGB II
- Bilanz – Ergebnisse der Evaluierung
- BVerfG vom 20.12.2007
- Reform der Jobcenter

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

3

Zum 1.1.2005 ist die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) eingeführt worden. Durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für **Erwerbsfähige** erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Anspruch auf solche Leistungen hat, wer erwerbsfähig ist (mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann) und seinen Lebensunterhalt und den seiner mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht in vollem Umfang aus eigenen Mitteln und Kräften decken kann.

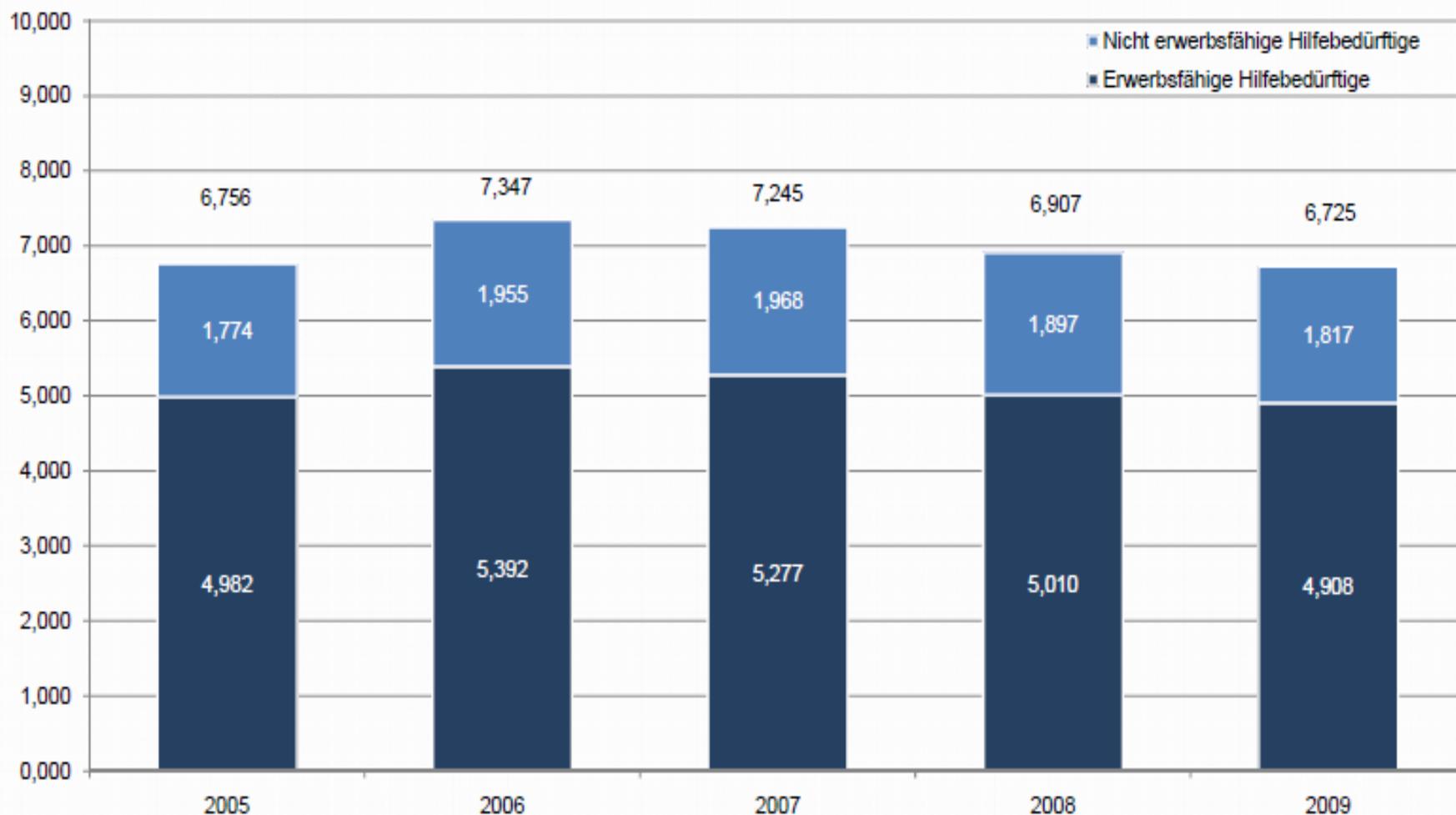
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

4

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind in der gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** (soweit nicht bereits eine Familienversicherung besteht) und waren bislang mit dem Mindestbeitrag in der gesetzlichen **Rentenversicherung** pflichtversichert.

Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst nicht erwerbsfähig sind, können ebenfalls Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen (**Sozialgeld**, Sach- und Dienstleistungen).

■ Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) 2005 - 2009 In Mio., im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2008): Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland. Dezember und Jahr 2008, Nürnberg; Bundesagentur für Arbeit (2010), Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland, Monatsbericht April 2010, Nürnberg.

1. Eckwerte zum SGB II

Deutschland

Berichtsmonat September 2010

Quelle: Statistik der BA

Merkmale	
Grundsicherung für Arbeitsuchende ²⁾	
Bedarfsgemeinschaften Bestand	3.545.212
Personen in Bedarfsgemeinschaften	6.632.022
Erwerbsfähige Hilfebedürftige Bestand	4.832.440
Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige Bestand	1.799.582
Arbeitsmarktstatistik	
Arbeitslose insgesamt	3.031.354
im Rechtskreis SGB II	2.081.741
im Rechtskreis SGB III	949.613
Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen insgesamt	7,2
im Rechtskreis SGB II	4,9
im Rechtskreis SGB III	2,3
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rechtskreis SGB II ²⁾	
Teilnehmer an Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik	770.999
Zugang in Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik	321.986
Zugang in Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik ohne Einmalleistungen	207.331

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

7

Empfänger von Leistungen nach SGB II (Alg II und Sozialgeld) je 1000 Einwohner in 2008:

Bremen	133,4
Hamburg	112,0
Berlin	179,3
Dortmund	136,6
Hannover	140,7
Frankfurt	106,7
München	52,6
Durchschnitt 13 Großstädte	129,9

Quelle: Benchmarking-Bericht 2009 der Senatorin für Finanzen Bremen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende



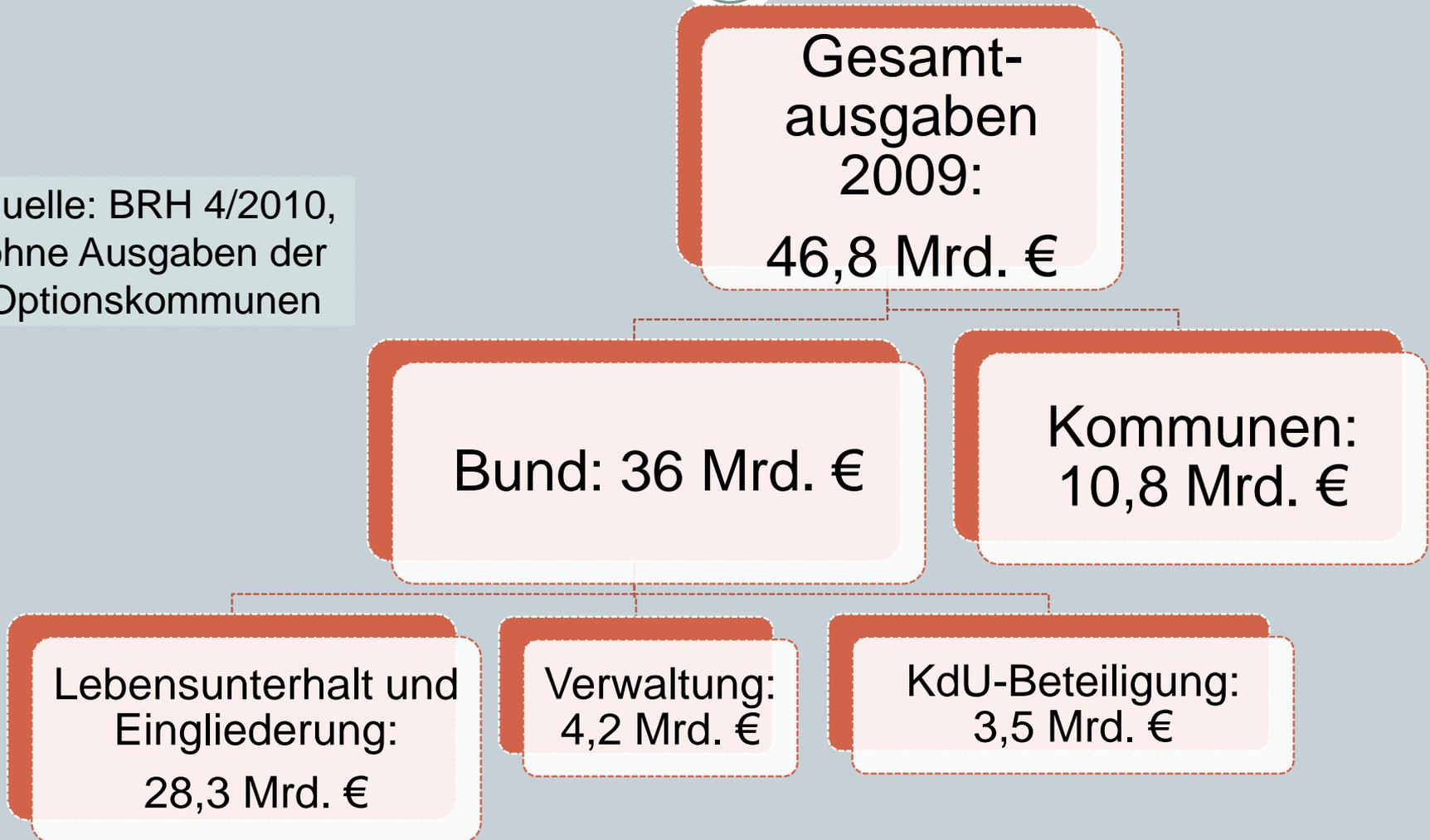
Das Arbeitslosengeld II umfasst mehr als die Regelleistung von **359 €**. Denn neben dieser Regelleistung gehören weitere Bestandteile zum Arbeitslosengeld II:

- Die angemessenen Miet- und Heizkosten werden übernommen.
- Hinzu kommen für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel im Rahmen der Familienversicherung kranken- und pflegeversichert.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

9

Quelle: BRH 4/2010,
ohne Ausgaben der
Optionskommunen



Bisherige Umsetzung des SGB II

10

Gesetzgebungsprozess 2003/2004 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV):

- Vorarbeit durch Arbeitsgruppe „ARBEITSLOSENHILFE /SOZIALHILFE“ der „ KOMMISSION ZUR REFORM DER GEMEINDEFINANZEN“ vom 17. 4. 2003.
- Einigkeit über Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe.
- Aber Streit zwischen rot-grüner Regierungskoalition, A-Ländern auf der einen Seite und CDU/CSU-Opposition und B-Ländern auf der anderen Seite über die Umsetzung: Bundesagentur für Arbeit versus Kommunen.

Bisherige Umsetzung des SGB II

11

Drei Umsetzungsmodelle als Kompromiss:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) sind beide Träger der Grundsicherung:

- Die BA und die kommunalen Träger können ihre Aufgaben in getrennter Trägerschaft wahrnehmen (zur Zeit 23 Fälle).
- Beide Träger können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenschließen (zur Zeit 345 Fälle).

Bis zu 69 Kommunen können als sog. Optionskommune das SGB II allein umsetzen (zur Zeit 69 Fälle).

Bisherige Umsetzung des SGB II

12

In der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeiteten im Februar 2010 41.776 Beschäftigte der BA.

Von den Beschäftigten in Job-Centern der ARGEn waren 22.409 kommunale Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente). Quelle: BA 2/2010.

In Optionskommunen waren 2008 8.950 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) mit dem SGB II beschäftigt. Quelle: BRH 4/2010.

Der Bund (BMAS) hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Agenturen für Arbeit in ARGEn und bei getrennter Aufgabenwahrnehmung. Die Aufsicht über die ARGEn und die Optionskommunen ist i.e. streitig.

Bisherige Umsetzung des SGB II

13

Soweit die Leistungen der Grundsicherung von gemeinsam gebildeten **ARGEn** erbracht werden, ist

- die **Arbeitsagentur** zuständig für alle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg II, Sozialgeld).
- der **kommunale Träger** zuständig für Leistungen der Unterkunft und für soziale Dienste, wie Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Betreuung.

Bisherige Umsetzung des SGB II

14

Das Beispiel Bremen:

Träger der Grundsicherung in der Stadtgemeinde Bremen in der BAglS sind die

- Agentur für Arbeit Bremen und
- Stadtgemeinde Bremen.

Gremien der BAglS sind:

- **Trägerversammlung:** 4x pro Jahr, je 3 Vertreter AA, Arbeits- und Sozialressort, Vorsitz: Kommune;
- **Beirat:** je ein Vertreter/in DGB, Verdi, Unternehmensverbände, LAG der Freien Wohlfahrtspflege, Handwerks- und Handelskammer.

Bisherige Umsetzung des SGB II

15

BAGIS – Organisationsstruktur:

- Geschäftsführung
- 6 Geschäftsstellen mit Geschäftsstellenleitung
- Teams: Eingangszone, Integrationsteams, Team für Leistungsgewährung
- Bereich Zentrale Dienste
- insgesamt ca. 783 Mitarbeiter/innen (710 BV)
Personal - Soll Jahr 2009: rd. 723 BV

Bisherige Umsetzung des SGB II

16

Budget der BAglS für 2009:
etwa 431 Mio €

Davon geplant (gerundet):

- 61 Mio € aktive Leistungen (EGT)
- 166 Mio € passive Leistungen Bund
- 153 Mio € passive Leistungen Kommune
- 2,4 Mio € flankierende Maßnahmen
- 49 Mio € Verwaltungskosten.

Bilanz – Ergebnisse der Evaluierung

17

Vergleich ARGE-Optionskommune:

Eine vergleichende Evaluation von ARGEn und zugelassenen kommunalen Trägern, die im Auftrag der Bundesregierung von mehreren Forschungsinstituten durchgeführt wurde, ergab folgendes:

- Bezieher von Alg II, die von ARGEn betreut werden, schaffen eher den Absprung aus dem Leistungsbezug beziehungsweise nehmen eher eine bedarfsdeckende Beschäftigung auf. Dagegen haben zugelassene kommunale Träger ihre Stärken bei der Steigerung der langfristigen Beschäftigungsfähigkeit der Arbeit-suchenden.

Bilanz – Ergebnisse der Evaluierung

18

- Die flächendeckende Einführung des ARGE-Modells hätte zu einer weiteren Reduktion der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um rund 84 000 Personen geführt.
- Eine ausschließliche Betreuung durch die Kommunen hätte den Staat aufgrund der höheren Zahl an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der geringeren Zahl an Beschäftigten um 3,1 Mrd. Euro mehr gekostet.
- Bei allen Modellen gibt es Verbesserungsbedarf, insbesondere bei der individuellen Betreuung. Notwendig sind individuelle Betreuungsmodelle und eine rasche und intensive Erstbetreuung.

Bilanz – Ergebnisse der Evaluierung

19

- Defizite im Betreuungsprozess gibt es vor allem bei Langzeitbeziehern. Die Betreuung muss besser an den individuellen Problemen ansetzen.
- Mehr Personal betreut die Leistungsempfänger und die Fallzahlen pro Fachkraft wurden gesenkt. Intensität und Inhalt der Betreuung haben einen statistisch nachweisbar positiven Effekt auf die Arbeitsaufnahme.
- Andererseits fehlt es oft an der erforderlichen fachlichen Qualität des Arge-Personals. Viele Betroffene nehmen die intensivierete Betreuung eher als "Fordern ohne Fördern" wahr.

Optionskommune	ARGE
Dezentrale Strukturen → größere Handlungsflexibilität und Entscheidungsfreiheit	Deutlichere Einschränkung bei lokaler Handlungsautonomie
Geringere Einheitlichkeit und Standardisierung (regionale Vielfalt)	Höhere Einheitlichkeit und Standardisierung verbunden mit systemischer Vergleichbarkeit
Weniger erfolgreich bei Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung, aber häufiger Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch hinzuverdientes Einkommen	Erfolgreichere Integration in bedarfsdeckende Beschäftigung und damit Überwindung der Hilfebedürftigkeit

BVerfG vom 20.12.2007

21

Am 20. 12. 2007 hat das BVerfG Verfassungsbeschwerden von 11 Kreisen teilweise stattgegeben.

Die Pflicht zur Aufgabenübertragung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf die ARGEn und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur in den ARGEn verstoße gegen Art. 28 Abs. 2, Art. 83 GG.

Das GG gehe vom Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den zuständigen Verwaltungsträger (mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation) aus. In den ARGEn sei dies weder möglich noch vorgesehen.

BVerfG vom 20.12.2007

22

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2010, bleibt die Norm nach der Entscheidung des BVerfG jedoch anwendbar.

Welche Organisationsform verfassungsrechtlich möglich ist, hat das BVerfG offen gelassen.

Die Grundsicherung „aus einer Hand“ könne erreicht werden, indem

- der Bund nach Artikel 87 GG eine bundeseigene Verwaltung schaffe oder
- den Gesetzesvollzug nach Artikel 83 GG den Ländern als eigene Angelegenheit überlasse.

Reform der Jobcenter – Verfahren

23

Nach
Urteil

- Arbeitsminister Scholz: Modell BA und Kommune in getrennter Trägerschaft unter einem Dach sowie zeitliche Entfristung und Beibehaltung der 69 Optionskommunen

Febr.
2008

- BMAS und BA: Eckpunktepapier zum sog. Kooperativen Jobcenter (ohne GG-Änderung)

März
2008

- CDU/CSU fordern zeitliche Entfristung und Ausweitung der Optionskommunen

Reform der Jobcenter – Verfahren

24

Juli
2008

- ASMK-Sonderkonferenz einstimmig für Änderung des GG, Dienstherrenfähigkeit der ARGEn und Bestandssicherung der Optionskommunen.

Sept.
2008

- BMAS: Eckpunktepapier zur Errichtung von Zentren für Arbeit und Grundsicherung mit verfassungsrechtlicher Verankerung sowie verfassungsrechtlicher Absicherung der Optionskommune

Febr.
2009

- BMAS: Entwürfe zur Änderung des GG und des SGB II. Einigung mit Ministerpräsidenten Rüttgers (CDU) und Beck (SPD).

Reform der Jobcenter – Verfahren

25

März
2009

- Unionsfraktion im Bundestag lehnt Gesetzentwürfe des BMAS und insbesondere die Änderung des GG ab.

Bis
Sept.
2009

- Keine Einigung in der Großen Koalition zur institutionellen Neuregelung in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

Dez.
2009

- Neuer Gesetzgebungsanlauf in der 17. Legislaturperiode: Eckpunkte der neuen Bundesregierung mit getrennter Aufgabenwahrnehmung, Muster-Kooperationsvertrag, optionalem Trägerausschuss und Entfristung der Optionskommunen.

Reform der Jobcenter – Verfahren

26

- Dez.
2009
- ASMK-Sonderkonferenz: Mehrheitliche (B-Länder) Zustimmung zu Eckpunkten mit Bedenken und Vorbehalten plus Ausweitung der Optionskommunen und Offenheit für Änderung des GG.

- Jan.
2010
- BMAS: Vorlage von Gesetzentwürfen und einem Muster-Kooperationsvertrag

- Febr.
2010
- Nach Ablehnung der Entwürfe durch Min.präs. Koch (CDU) Einigung zwischen BMAS und B-Ländern, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch GG-Änderung beizubehalten.

Reform der Jobcenter – Verfahren

27

März
2010

- Parteiübergreifende Einigung auf Änderung des GG und Zusammenarbeit von BA und Kommunen in Jobcentern plus zeitlicher Entfristung und Erweiterung der Optionskommunen auf max. 110 (danach nur Jobcenter oder Option).

Mai
2010

- Gemeinsame Einbringung von Gesetzesentwürfen zur Änderung des GG (Artikel 91e) und zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch CDU/CSU, SPD und FDP. Verabschiedung Juni (Bundestag) und Juli (Bundesrat) 2010.

Reform der Jobcenter – Inhalte

28

Inhalt der beschlossenen Reform (Inkrafttreten: 1.1.2011):

Einfügung eines neuen Artikel 91e GG:

- (1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

Reform der Jobcenter –

Inhalte

29

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Reform der Jobcenter – Inhalte

30

Änderung des SGB II:

- Agenturen für Arbeit und Kommunen bilden in der Regel statt ARGEen gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter).
- Bis zu 25 % der Jobcenter (110) können rein kommunal sein. Die bestehenden Optionskommunen können ihre Aufgaben unbefristet wahrnehmen. Auf Antrag können weitere Kommunen zugelassen werden.
- Die bisherigen 23 Städte und Kreise mit getrennter Aufgabenwahrnehmung sollen gemeinsame Einrichtungen bilden, soweit sie nicht Optionskommune werden.
- Ein bundeseinheitliches System von Zielvereinbarungen und Kennzahlenvergleichen wird festgelegt.

Reform der Jobcenter – Inhalte

31

Die Gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter):

- Wahrnehmung der Aufgaben für die Träger in eigenem Namen mit Befugnis, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen und alle Geldleistungen einheitlich auszuführen.
- Neue Kompetenzen für den Geschäftsführer als Dienstvorgesetzter im Bereich Personal mit
 - Direktionsbefugnissen über das für 5 Jahre zugewiesene Personal (nicht für Begründung und Beendigung) und
 - Zustimmungserfordernis bei späteren Zuweisungen.

Reform der Jobcenter –

Inhalte

32

- Stärkung der Kompetenzen der Trägerversammlung (BA und Kommune je zur Hälfte) :
 - in organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten sowie
 - zu besserem Betreuungsschlüssel (unter Haushaltsvorbehalt).
- Bildung eigener Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragter und Schwerbehindertenvertretung.
- Bildung örtlicher Beiräte bei allen Jobcentern (mit Sozialpartner, Wohlfahrtsverbänden und Kommunen)

Reform der Jobcenter –

Inhalte

33

- Bildung von Kooperationsausschüssen zwischen Bund und jeweiligem Land auf Landesebene zur
 - Abstimmung der Umsetzung, Ziele und Schwerpunkte,
 - Entscheidung bei streitiger Weisungszuständigkeit der Träger im Jobcenter.
- Bildung eines Bund-Länder-Ausschuss auf Bundesebene beim BMAS (mit kommunalen Spitzenverbänden und BA) zur Beratung zentraler Fragen der Umsetzung des SGB II.
- Aufsicht: über BA beim BMAS, über Kommunen bei Ländern, über Trägerversammlung beim BMAS (nur Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit Land).

Die Optionskommunen (Jobcenter):

Zulassung neuer Optionskommunen nach der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV vom 12.8.2010 zum 1.1.2012 bzw. zum 1.1.2017:

- Übernahme von 90% des BA-Personals bei der ARGE,
- Pflicht zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land,
- Pflicht zur Erhebung und Übermittlung von Daten sowie
- 2/3 Mehrheitsbeschluss der kommunalen Vertretung.

Bildung **örtlicher Beiräte** auch bei allen Jobcentern der Optionskommunen.

Reform der Jobcenter –

Inhalte

35

Aufsicht: Über die Optionskommunen die Länder. Über oberste Landesbehörden bezüglich der verausgabten Bundesmittel der Bund (nur Rechtsaufsicht, Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften möglich).

Regelung der **Finanzbeziehungen** Bund und Kommune (Erstattungsanspruch mit Zinsen, Prüfrecht des BRH).

Wie bei gemeinsamen Einrichtungen: **Zielvereinbarungen** (allerdings mit Landesbehörde) sowie bundeseinheitliche Datenerfassung für bundesweites Vergleichssystem.

Reform der Jobcenter – Bewertung

36

Kriterien der Bewertung:

1. Ziele der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:

- Einheitliche Grundsicherung für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Verbesserung der Wiedereingliederungschancen Langzeitarbeitsloser durch ganzheitliche Betreuung (Fallmanagement) und Verbindung von arbeitsmarktpolitischen und sozialintegrativen Maßnahmen,

Reform der Jobcenter – Bewertung

37

- Vereinfachung von Leistung und Verwaltung durch organisatorische Verknüpfung kommunaler Strukturen mit denen der örtlichen Agentur für Arbeit,
- Einheitlicher, bürgerfreundlicher und transparenter Zugang zu allen Leistungen bei einer Stelle (Leistungen aus einer Hand),
- Verhinderung von Lastenverschiebungen zwischen den kommunalen Leistungsträgern und der BA.

Reform der Jobcenter – Bewertung

38

2. Entscheidungsgründe des BVerfG vom 20.12.2007:

- ARGEn als Gemeinschaftseinrichtung von BA und Kommunen nach Kompetenzordnung des GG nicht vorgesehen (verfassungswidrige Mischverwaltung),
- Widerspruch zu Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung (grundsätzlich mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation),
- Durch organisatorische und personelle Verflechtung in der ARGE Mangel an klarer Zurechnung staatlichen Handelns zu einem der beiden Leistungsträger sowie Unklarheit bei Anwendbarkeit von Bundes- und Landesrecht, z.B. bei Vollstreckung und Datenschutz.

Reform der Jobcenter – Bewertung

39

3. Politische Ziele der Reform der Jobcenter:

- Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen im Regelfall (Erbringung der Leistungen aus einer Hand),
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG,
- Verbesserungen der Qualität der Leistungserbringung,
- Dauerhafte Absicherung der Optionskommunen und Zulassung weiterer kommunaler Träger.

Reform der Jobcenter – Bewertung

40

Bewertung der Reform:

1. Fortbestehende Schnittstellen und Doppelstrukturen:

- Zwischen SGB II und III (z.B. beim Übergang vom Versicherungs- ins Fürsorgesystem bei Langzeitarbeitslosigkeit, bei Hilfebedarf trotz sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder bei Arbeitsuche ohne Hilfebedürftigkeit) und innerhalb des SGB II,
- Konkurrenz- und Doppelstrukturen öffentlicher Arbeitsmarktdienstleister, z.B. bei Ausbildungsstellenvermittlung, Arbeitgeberservice oder der Förderung über Lohnkostenzuschüsse,

Reform der Jobcenter – Bewertung

41

- Doppelbetreuung bei jugendlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bei Rehabilitanden im Rechtskreis SGB II sowie bei Aufstockern (Beziehern von ALG I und ergänzendem ALG II).

2. Innere Struktur der Gemeinsamen Einrichtung:

- Trotz verbesserter Kompetenzen der Geschäftsführung Defizite in der eigenständigen Personalführung (Das Jobcenter hat kein eigenes Personal),
- Trotz gemeinsamer Interessenvertretung Fortbestehen unterschiedlicher Bezahlungsgrundlagen, Bewertungsstrukturen und auch Arbeitsbedingungen für Beschäftigte der BA und von Kommunen.

Reform der Jobcenter – Bewertung

42

3. Steuerung und Aufsicht :

- Schwieriges Nebeneinander von Weisungsrecht der Leistungsträger und Kompetenz der Trägerversammlung (Trennung von Verantwortung und Kompetenz),
- Bessere Steuerung des dezentral organisierten Leistungsprozesses und mehr überregionale Transparenz auch zur Integrationsarbeit der Optionskommunen,
- Aber: Fehlende Regelung für den Fall, dass die in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele nicht erreicht werden, Risiken durch die Vielzahl der für die Zielvereinbarungsprozesse vorgesehenen Gremien und erheblicher Mehraufwand bei Führung und Steuerung,

Reform der Jobcenter – Bewertung

43

- Kompliziertes und z.T. unklares Nebeneinander von Aufsichtsrechten von Bund und Ländern, Kooperationsausschüssen sowie Bund-Länder-Ausschuss.

4. Politische Ziele:

- Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Agenturen und Kommunen mit teilweise verbesserten Strukturen sowie Absicherung und Ausweitung der Optionskommunen erreicht, aber nur um Preis einer GG-Änderung,
- Nach dem politischen Hick-Hack im Vorfeld der Reform breites politisches Bündnis und „geräuschlose“ Verabschiedung mit großer Akzeptanz auf kommunaler Ebene.

Reform der Jobcenter – Bewertung

44

Fazit:

- Positiv: Prinzip der „Dienstleistungen aus einer Hand“ steht weiter im Vordergrund,
- Positiv auch: Breiter politischer Konsens in Zeiten hoher Langzeitarbeitslosigkeit,
- Aber: Keine Überwindung der Strukturfehler der zersplitterten Verantwortung und Kompetenz für die Grundsicherung (DGB: Doppelstrukturen und überflüssige Bürokratie bei wenig Kundenfreundlichkeit),
- Und: Mit Entfristung und Erweiterung des kommunalen Optionsmodells dauerhafte Aufgabe eines einheitlichen Systems der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

Reform der Jobcenter – Bewertung

45

- Rechtliche Bedenken gegen die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen für die derzeitigen Optionskommunen und künftig „optionswillige“ Kommunen und gegen die 2/3-Mehrheit im Rat,
- Rechtspolitische Bedenken auch gegen Missachtung der vom BVerfG geforderten klaren Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgaben von Arbeitsagenturen und Kommunen („Gebot des Demokratieprinzips“) durch schlichte Anpassung der Verfassung an weitgehend unveränderte Verwaltungsstrukturen.

Reform der Jobcenter – Bewertung

46

Zum Schluss:

Eine Alternative wäre möglich gewesen:

Duale Trägerschaft

- mit kooperativer Aufgabenwahrnehmung und Leistungsgewährung „unter einem Dach“,
- mit geregelter Kooperation
- auf gleicher Augenhöhe.

Zentrum für Arbeit (ZfA)

als Behörde aufgrund Gesetz und öffentlich-rechtlicher Vereinbarung

Sekretariat

geschäftsführender Vorstand

Pressereferent

Geschäftsf. I

Geschäftsf. II

Vorstand

Repräsentation, regionale Arbeitsmarktpolitik,
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Kontakte mit anderen
Institutionen

Arbeitsagentur

Leitung: Geschäftsführer I
"back office"

Gesetzesvollzug:
Normanwendung,
soweit zuständig

Querschnittsfunktionen:
Organisation, Personal,
Justizariat, Finanzen

Verwaltungsvollstreckung

Rechts- und Fachaufsicht

Koordination

- gesetzl.
Mitwirkungs-
rechte

- Tatbestands-
und Feststel-
lungswirkung

Kommune

Leitung: Geschäftsführer II
"back office"

Gesetzesvollzug:
Normenanwendung,
soweit zuständig

Querschnittsfunktionen:
Organisation, Personal,
Justizariat, Finanzen

Verwaltungsvollstreckung

Rechtsaufsicht

Querschnittsfunktionen:

Organisation, Personal,
Justizariat, Finanzen

Verwaltungsvollstreckung

Rechts- und Fachaufsicht

- Tatbestands-
und Feststel-
lungswirkung

Querschnittsfunktionen:

Organisation, Personal,
Justizariat, Finanzen

Verwaltungsvollstreckung

Rechtsaufsicht

Kooperation

Kooperation

"front office": erste Beratung, Betreuung, Aufnahme von Grunddaten, Lotsendienste für Kunden

Zusammenführung der getrennten Regelungen zu einem VA mit zwei Unterschriften

Geschäftsstellenfunktion: Vertrieb der VAe, Beurkundung, Fristenkontrolle u.ä.

Datensammlung, -verarbeitung, -speicherung; innerbetrieblicher Datenschutz

Servicefunktionen z.B. Gebäudemanagement, Einkauf, Wartung von Geräten, Betreuung von Publikationsorgane,n Posteingang und -ausgang usw.

Personal-
vertretung

Beauftragte

© A. + F. von Mutius, zum Gutachten im Auftrag des DStGB
„Grundsicherung für Arbeitsuchende unter einem Dach“,
April 2008